

Information zu Versicherungsschäden

Ist die Wohnung unbewohnbar, stellt der Vermieter keine Ersatzunterkunft. Die genaue Festlegung erfolgt auch in diesem Fall in der Regel durch einen Gutachter der Gebäudeversicherung.

Die Unterbringung in einer Ersatzunterkunft muss das Mitglied mit seiner privaten Hausratversicherung abstimmen. Dies gilt ebenso für den Ersatz von beschädigtem Hausrat des Mitglieds.

Ist die Wohnung nicht gänzlich unbewohnbar, kann das Mitglied die Miete angemessen mindern. In der Regel wird die Höhe der Minderung nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten durch einen Gutachter der Gebäudeversicherung festgelegt.

Wie verläuft die Schadensregulierung?

Die größten Einschränkungen für unsere Mitglieder resultieren aus Leitungswasser-, Schmutzwasser- und Brandschäden. Je nach Umfang des Schadens können die betroffenen Wohnungen hierdurch nur eingeschränkt oder gänzlich unbewohnbar sein.

Die eingeschränkte Bewohnbarkeit berechtigt das Mitglied zu einer angemessenen Mietminderung. Diese wird von der Gebäudeversicherung nach Abschluss des Schadens und Erhalt aller Handwerkerrechnung ermittelt. Ein Anspruch auf eine Ersatzwohnung besteht nicht.

Die gänzliche Unbewohnbarkeit berechtigt zu einer 100%igen Mietminderung, sofern die Wohnung für die Zeit des Schadens verlassen werden muss. Dem Mitglied obliegt es, sich eine Ersatzunterkunft zu beschaffen. Eine Mietminderung muss schriftlich beim Vermieter angezeigt werden.

Die Kosten für die Ersatzunterkunft werden je nach Sachverhalt von der privaten Hausratversicherung des Mitglieds übernommen. Die Höhe und Form der Kostenübernahme ist abhängig vom Versicherungsumfang des Mitglieds und sollte vor Bezug einer Ersatzunterkunft unbedingt erfragt werden.



Was ist zu veranlassen bzw. zu beachten?

Das Mitglied ist verpflichtet, den Schaden so klein wie möglich zu halten und diesen unverzüglich zu melden. Die Miete kann nur dann gemindert werden, wenn der Mangel dem Vermieter angezeigt wurde. Sollte ein Mangel nicht unverzüglich angezeigt werden und sich dadurch vergrößern, kann der Mieter sich schadensersatzpflichtig machen. Wir empfehlen den Schaden zur besseren Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

Das Mitglied muss seine private Hausratversicherung informieren.

Die Schadensregulierung durch die Gebäudeversicherung erfolgt nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten. Diese beinhaltet je nach Sachverhalt unter anderem die Stromkosten für die Bautrocknung. Die Hausratversicherung des Mitglieds rechnet die Kosten der Ersatzunterkunft und des beschädigten Hausrats direkt mit dem Versicherten ab.

Das Mitglied sollte den Stromversorger über den einmalig erhöhten Verbrauch informieren, um eine Höherstufung der Vorauszahlung zu vermeiden.